

MAYER | BROWN

KNOWLEDGE NUGGETS

DAS LANGE GEDÄCHTNIS DES INSOLVENZVERWALTERS – WENN
UNENTGELTLICHE LEISTUNGEN ZURÜCKGEFORDERT WERDEN

KONTAKT

PARTNER

DR. MARCO WILHELM

FRANKFURT +49 69 7941 2731

MWILHELM@MAYERBROWN.COM

PARTNER

DR. MALTE RICHTER

FRANKFURT +49 69 7941 2533

MRICHTER@MAYERBROWN.COM

COUNSEL

TINA HOFFMANN

FRANKFURT +49 69 7941 1281

THOFFMANN@MAYERBROWN.COM

I. WARUM DIESES THEMA WICHTIG IST

Wer eine Schenkung empfängt, denkt selten an eine Insolvenz des Schenkers. Doch genau hier lauert ein erhebliches Rückforderungsrisiko: Nach § 134 InsO kann der Insolvenzverwalter unentgeltliche Leistungen anfechten, die der insolvente Schenker in den letzten vier Jahren vor dem Insolvenzantrag erbracht hat – ohne dass er dem Empfänger Bösgläubigkeit oder Kenntnis der wirtschaftlichen Schieflage nachweisen muss. In der Praxis betrifft dies vor allem Gesellschafter, Geschäftsführer und deren Angehörige, die vom später insolventen Unternehmen Vermögenswerte erhalten haben. Der vierjährige Anfechtungszeitraum erfasst dabei auch Transaktionen, die lange vor Eintritt der wirtschaftlichen Krise vorgenommen wurden – was das Risiko für Empfänger erheblich erhöht.

II. VORAUSSETZUNGEN DER ANFECHTUNG NACH § 134 INSO

Der Insolvenzverwalter kann unentgeltliche Leistungen anfechten, die in den letzten vier Jahren vor dem Insolvenzantrag vorgenommen wurden und die Gläubiger benachteiligen. Dabei muss die Gläubigerbenachteiligung erst in der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen, so dass auch erst später eintretende Wertentwicklungen relevant sein können. Dieser vergleichsweise lange Zeitraum rechtfertigt sich dadurch, dass der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern weniger schutzwürdig ist: Er hat für das Erlangte nichts aufgewendet und verliert bei der Rückgewähr lediglich einen unverdienten Vermögensvorteil.

Unentgeltlich ist eine Leistung, wenn ihr keine oder keine vollwertige Gegenleistung gegenübersteht. Im Unternehmenskontext sind insbesondere relevant:

- **Ausschüttungen und Entnahmen:** Nicht durch entsprechende Gewinne gedeckte Ausschüttungen an Gesellschafter oder Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen ohne angemessene Gegenleistung.
- **Vermögensübertragungen:** Übertragung von Betriebsvermögen, Immobilien oder anderen Vermögenswerten des Unternehmens an Gesellschafter, Geschäftsführer oder deren Familienangehörige oder sonstige Dritte ohne marktübliche Gegenleistung.
- **Forderungsverzichte im Konzern:** Verzicht auf Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, Erlass von Forderungen gegen verbundene Unternehmen oder Verzicht auf Ausgleichsansprüche.
- **Sicherheiten für fremde Schulden:** Bestellung von Sicherheiten (z. B. Bürgschaften oder Grundschulden) für Verbindlichkeiten von Gesellschaftern oder Schwestergesellschaften ohne eigenes wirtschaftliches Interesse (sog. *upstream* oder *cross-stream securities*). Ein mittelbarer Vorteil (z. B. Erhaltung der Konzernfinanzierung) kann unter Umständen ein eigenes wirtschaftliches Interesse begründen und die Unentgeltlichkeit ausschließen.

- **Gemischte Schenkungen:** Rechtsgeschäfte, bei denen zwar eine Gegenleistung vereinbart ist, diese aber den Wert der Leistung nicht erreicht (z. B. Kauf eines Grundstücks weit unter Marktwert). Anfechtbar ist hier der unentgeltliche Teil, sofern eine wertmäßige Aufspaltung der Leistung in unentgeltlichen und entgeltlichen Teil möglich ist.

Nicht anfechtbar sind übliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert (z. B. Geschäftspräsente). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gelten als Orientierungswerte 200 Euro für das einzelne Geschenk und eine Summe von insgesamt 500 Euro im Kalenderjahr für den einzelnen Beschenkten als Obergrenze.

Bei erfolgreicher Anfechtung muss der Empfänger das Erlangte grundsätzlich in Natur an die Insolvenzmasse zurückgeben; ist dies nicht möglich, schuldet er Wertersatz. Wichtig: Solange der Empfänger keine Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligung hatte, haftet er nur auf die noch vorhandene Bereicherung – ab Kenntnis hingegen verschärft.

III. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- **Transaktionen im Konzern und mit nahestehenden Personen kritisch prüfen:** Prüfen Sie vor Transaktionen zwischen dem Unternehmen und Gesellschaftern, Geschäftsführern oder deren Angehörigen, ob eine angemessene Gegenleistung vorliegt. Gleiches gilt für konzerninterne Vorgänge wie Gesellschafterdarlehen, Verrechnungspreise, Cash-Pooling sowie die Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten von Gesellschaftern oder Schwestergesellschaften – fehlt ein eigenes wirtschaftliches Interesse der leistenden oder sicherungsgebenden Gesellschaft, droht die Anfechtung.
- **Rückforderungsrisiko bei Ausschüttungen einkalkulieren:** Als Gesellschafter sollten Sie bedenken, dass erhaltene Ausschüttungen bis zu vier Jahre nach Empfang zurückgefordert werden können, wenn das Unternehmen in die Insolvenz fällt. Die Haftung beschränkt sich auf die noch vorhandene Bereicherung – allerdings nur, solange keine Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligung besteht. Bedenken Sie zudem, dass die Rückabwicklung einer angefochtenen Leistung auch (schenkungs)steuerliche Auswirkungen haben kann.
- **Marktüblichkeit dokumentieren:** Dokumentieren Sie die Angemessenheit der Konditionen bei Geschäften zwischen dem Unternehmen und nahestehenden Personen oder Dritten sorgfältig. Ein unabhängiges Wertgutachten oder ein Drittvergleich kann im Anfechtungsfall entscheidend sein. Dies gilt sowohl für Leistende als auch Empfänger.
- **Frühzeitig rechtliche Beratung einholen:** Binden Sie frühzeitig auf das Insolvenzrecht spezialisierte Berater ein und prüfen Sie, welche Transaktionen der letzten vier Jahre im Insolvenzfall anfechtbar sein könnten. Eine rechtzeitige Analyse ermöglicht es, Risiken zu identifizieren und ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

MAYER | BROWN

MAYERBROWN.COM

AMERICAS | ASIA | EMEA

Please visit mayerbrown.com for comprehensive contact information for all our offices.

Mayer Brown is a global legal services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England & Wales), Mayer Brown Hong Kong LLP (a Hong Kong limited liability partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively, the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. PK Wong LLC ("PKW") is the constituent Singapore law practice of our licensed joint law venture in Singapore, Mayer Brown PK Wong Pte. Ltd. More information about the individual Mayer Brown Practices and PKW can be found in the Legal Notices section of our website. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown. © 2026 Mayer Brown. All rights reserved.

Attorney Advertising. Prior results do not guarantee a similar outcome..